

Satzung

Südwestsächsisches Tumorzentrum Zwickau e. V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Südwestsächsisches Tumorzentrum Zwickau e.V.". Er hat seinen Sitz in Zwickau.
2. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein gemäß §§ 21 ff. BGB. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt keine Gewinnanteile sowie sonstige Zuwendungen an seine Mitglieder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung, vor allem durch den Betrieb des Klinischen Krebsregisters Zwickau (KKRZ) nach § 65 c Abs. 1 SGB V in der Region Südwestsachsen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Tumorzentrum hat folgende Aufgaben:

- Führung des Klinischen Krebsregisters Zwickau nach § 65 c SGB V und den damit verbundenen Aufgaben.

- Koordination und Intensivierung von wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten auf den Gebieten Prävention, Diagnostik, multidisziplinäre Therapie, Nachsorge und Registrierung von Tumorerkrankungen.
- Förderung bzw. Verbesserung der Patientenversorgung durch Kooperation der Partner, ggf. durch Einbindung in klinische Studien.
- Unterstützung einer flächendeckenden und fachlich qualifizierten Diagnostik und Therapie von Tumorerkrankungen.
- Beratung für eine lückenlose Betreuung von Tumorpatienten.
- Beratung zur qualifizierten Nachsorge.
- Beratungstätigkeit für Kliniken und Ambulanzen.
- Fortbildung aller Ärzte (Klinik, Ambulanz, freie Niederlassung) auf dem Gebiet der Onkologie.
- Beratung von Behörden in Tumorfragen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. außerordentliche Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind bzw. können werden:

- a. das Heinrich-Braun Klinikum gGmbH Zwickau als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universitäten Leipzig und Jena bzw. dessen Nachfolgeeinrichtung,
- b. die Krankenhäuser bzw. Nachfolgeeinrichtung in der unter § 2 definierten Region und ggf. in angrenzenden Regionen liegen,
- c. niedergelassene onkologisch tätige Ärzte aus der in § 2 definierten Region.

3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden.
4. Personen, die sich um die Krebsbekämpfung, die -forschung oder die Aufgabenstellung des Vereins Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft (ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitgliedschaft) wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige beim Vorstand mit der Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt,
 - b. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - c. die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
8. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
9. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zur Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beschlussfassung über einen Ausschluss ist jeweils 2/3-Mehrheit erforderlich.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§4 Beiträge, Stimmen

1. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. In der Mitgliederversammlung besitzt jeder anwesende Vertreter der unter § 3 Punkt 2 genannten ordentlichen Mitgliedergruppen eine Stimme. Die Gesamtanzahl der Stimmen ist jedoch je Mitgliedsgruppe auf 20 Stimmen begrenzt. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§5 Mittelbeschaffung und Ansammlung eines Zweckvermögens

1. Die Finanzierung der klinischen Krebsregistrierung erfolgt über die Krebsregisterpauschale gemäß § 65 c Abs. 4 Satz 2 SGB V sowie dem dazugehörigen Länderanteil.
2. Für Leistungen des Vereins, die nicht über die Krebsregisterpauschale finanziert werden dürfen/können, beschafft der Verein seine Mittel u.a. durch Spenden und Zuwendungen öffentlicher Behörden, juristischer Personen sowie privater Förderer. Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung der Möglichkeit zur Mittelbeschaffung; sie dient lediglich der Verdeutlichung. Die dem Verein auf diese Weise zugeflossenen Mittel sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur Umsetzung der Vereinsinteressen gemäß § 2 der Satzung einzusetzen, soweit diese nicht bereits durch die Krebsregisterpauschale realisiert und umgesetzt werden können.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 62 der Abgabenordnung zu bilden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§7 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins berechtigt.

Die ordentlichen Mitglieder sollen nicht nur durch ihre Organe, sondern auch durch die leitenden Ärzte von Kliniken und Abteilungen der Krankenhäuser der Region Südwestsachsen vertreten sein.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden (§ 8) oder im Verhinderungsfall von seinem 1. oder 2. Stellvertreter einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

4. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veranlasst der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter schriftlich (Postsendung oder E-Mail) mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der jeweiligen Tagesordnungspunkte. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand soll einem solchen Verlangen in der Regel entsprechen; es muss ihm entsprechen, wenn das Verlangen von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt wird.

Ergänzungen der Tagesordnung hat der Vorsitzende, der jeweilige Stellvertreter oder der bestimmte Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht vom Vorstand berücksichtigt worden, so sind diese zu Beginn der Mitgliederversammlung ebenso bekanntzugeben; in diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Für die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung

festzustellen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand bis zum Einberufungstag der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt haben. Die Behandlung solcher Anträge als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem jeweiligen Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist den Mitgliedern auf Wunsch spätestens einem Monat nach der Mitgliederversammlung in Abschrift bekanntzugeben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
7. Zur Wahrung aller Fristen ist der Poststempel maßgebend.
8. Alle Erklärungen und Mitteilungen erfolgen stets schriftlich.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes des abgelaufenen Wirtschaftsjahres,
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung über den jährlichen Haushaltsplan sowie Festlegung besonderer Aufgaben,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Wahl des Vorstandes ist die Blockwahl zulässig.

Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung zu Vorstandswahlen nicht teilnehmen können, können ihre Stimme schriftlich abgeben. Sie erhalten dazu auf Antrag einen entsprechenden Stimmzettel, der spätestens zu Beginn der Wahlversammlung beim Vorstand eingereicht werden und mit der eigenhändigen Unterschrift des Mitgliedes versehen sein muss. Die Aufstellung von Wahlvorschlägen ist in der Wahlordnung geregelt.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gemäß § 4 der Satzung.
11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sind mehr als 2/3 aller anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter sowie bis zu 12 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jede Mitgliedsgruppe (KH Zwickau, Krankenhäuser der Region, niedergelassene Ärzte) nominiert im Verhältnis der Stimmen gemäß § 4 ihre Vorstandsmitglieder.

2. Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder sollen Ärzte sein. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wählt dann die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Mitgliedsgruppe eines dieser drei Vorstandsmitglieder stellt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit hinaus bis zur Wahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
4. Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Hierzu zählen die Leitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Überwachung von Richtlinien zur Sicherung der ordnungsgemäßen Führung des Klinischen Krebsregisters Zwickau nach § 65c SGB V, dem dazugehörigen sächsischen Landesgesetz sowie den Förderkriterien des GKV-Spitzenverbandes
- die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung von Aufgaben und Arbeiten des Vereins,

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme von Mitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern
- die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins
- die Erstellung einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand erstellt ferner den Jahresbericht und den jährlichen Finanzbericht. Letzterer besteht aus dem Jahresabschluss, den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins und dem Finanzplan.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den ersten Stellvertreter oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der erste Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und der zweite Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters handeln dürfen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied berufen. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es können max. 3 Mitglieder des Vorstandes auf diese Weise bestellt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und mindestens 50 % der weiteren Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen kann den Vorstandsmitgliedern auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe und der Umfang ist jedoch begrenzt nach den Regelungen zur Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) sowie den Vorschriften der Geschäftsordnung.

§9 Geschäftsführer des Vereins

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Rahmen eines privatrechtlichen Verhältnisses eingestellt. Ihm wird vom Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt.
2. Der Geschäftsführer führt nach den Richtlinien des Vorstandes die Verwaltungsgeschäfte. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Vertretungsfall der erste oder zweite Stellvertreter, sind dem Geschäftsführer gegenüber weisungsberechtigt.
3. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Klinischen Krebsregisters Zwickau.
4. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan auszuarbeiten und dem Vorstand vorzulegen.
5. Für außerplanmäßige Ausgaben ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
6. Er hat über die Ausgaben ordnungsgemäß buchzuführen und alljährlich sowohl einen Nachweis über das Vermögen des Vereins als auch über die Verwendung der Mittel zu erstatten. Auf Verlangen des Vorstandes hat er zwischenzeitlich Abrechnungen vorzulegen.

§10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen externen Sachverständigen. Dies kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder das zuständige Steuerbüro durchgeführt werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr.

§11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch mehr als 2/3 aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.
2. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 neu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

3. Über die Auflösung des Vereins ist der Länder verantwortliche für die klinischen Krebsregister vorher zu informieren, welche über die Fortführung des Klinischen Krebsregisters Zwickau entscheidet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Verbleib und die Verwendung des verbleibenden Vermögens an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Onkologie unter Berücksichtigung etwaiger Verbindlichkeiten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen der Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben den nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung bei Abschluss der Satzung beabsichtigte wirtschaftliche und/oder rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.